

**Von:** post@gemeinebund.steiermark.at [mailto:post@gemeinebund.steiermark.at]

**Gesendet:** Mittwoch, 18. November 2015 18:37

**An:** alle Mitgliedsgemeinden

**Betreff:** Registrierkassenpflicht, Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht für Gemeinden



A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290

[post@gemeinebund.steiermark.at](mailto:post@gemeinebund.steiermark.at)

<http://www.gemeinebund.steiermark.at>

**Information  
vom 18. November 2015**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Da am 13.11.2015 die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht mit Erlass kundgemacht wurde, informieren wir Sie über die derzeit bekannten Aspekte zum Thema "Registrierkassenpflicht" im Anhang.

*Mit herzlichen Grüßen!*

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer*

## Grundinformation zur neuen

- **Registrierkassenpflicht,**
- **Einzelaufzeichnungspflicht und**
- **Belegerteilungspflicht für  
Gemeinden**

Graz, 18.11.2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 13.11.2015 wurde zu den im Betreff angeführten Themen der Erlass des BMF vom 12.11.2015 zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht kundgemacht. Dies nehmen wir zum Anlass, Sie über die für die Gemeinden derzeit bekannten Aspekte näher zu informieren.

### Allgemeines

Auf Grund der in Teilbereichen per 1.1.2016 wirksamen Novellierung der BAO durch BGBl I 115/2015 haben Betriebe zum Zweck der ordnungsgemäßen Losungsermittlung ab 1.1.2016 verpflichtend jeden Barumsatz einzeln mittels elektronischer Registrierkasse zu erfassen.

Diese Pflicht gilt ab einem Jahresumsatz von € 15.000 Euro je Betrieb, sofern die „Barumsätze“ dieses Betriebes € 7.500 Euro im Jahr überschreiten, wobei auch elektronische Zahlungsformen wie Bankomat- oder Kreditkartenzahlungen, Barschecks, Gutscheine und dergleichen als „Barumsätze“ gelten.

### Wie Gemeinden betroffen sind

- Die Betriebe gewerblicher Art von Gemeinden (beispielsweise der Betrieb eines Skiliftes oder eines Hallenbades) gelten als unternehmerische Tätigkeit, deren Umsätze bei Überschreiten der oa Grenzen unter die Registrierkassenpflicht fallen! Für die beiden erwähnten Umsatzgrenzen ist der Nettoumsatz maßgeblich (§ 1 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 10 UStG).

- Unentbehrliche Hilfsbetriebe iSd § 45 Abs 2 BAO, die im Rahmen von Veranstaltungen Umsätze erzielen, sind von der Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ausgenommen;
 

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt nach der BAO als „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ (Zweckbetrieb im engeren Sinn, Zweckerfüllungsbetrieb), wenn er in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke, die anders nicht erreichbar sind, eingestellt ist und er zu vergleichbaren oder ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht mehr als vermeidbar in Wettbewerb tritt.
- Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben im Sinne des § 45 Abs 1 BAO allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.
 

Wenn nicht der Gesamtbetrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke gerichtet ist und diese auch anders erreicht werden könnten, gilt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb laut BAO als „entbehrlicher Hilfsbetrieb“ (Zweckbetrieb im weiteren Sinn).
- Im Bereich der Hoheitsverwaltung (zB Erhebung der Gemeindeabgaben) besteht für Gemeinden keine Registrierkassenpflicht.
- Achtung: Wenn allerdings Umsätze registrierkassenpflichtiger Betriebe der Gemeinde über die Amtskasse laufen, muss auch diese die Anforderungen einer Registrierkasse erfüllen!

### **Anforderungen an eine Registrierkasse**

Wer eine elektronische Registrierkasse, ein Kassensystem oder ein sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden hat, muss dafür Sorge tragen, dass dessen diesbezügliche Einrichtung die Grundsätze des § 131 Abs 1 Z 6 BAO erfüllt – und zwar ab 1.1.2016 entsprechend den Vorgaben der Kassenrichtlinie (KRL 2012) und ab 1.1.2017 entsprechend der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV), in welcher nähere Vorgaben für die technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation, die Signaturerstellungseinheit und die Überprüfbarkeit der Kasse festgelegt werden.

Ab dem Voranmeldungszeitraum, in dem die (beiden) einleitend erwähnten Umsatzgrenzen überschritten werden, ist längstens binnen drei Monaten eine Registrierkasse zu verwenden, frühestens ab 1.1.2016. Somit ist bereits mit dem Abschluss der Buchhaltung per September 2015 festzustellen, ob ab 1.1.2016 Registrierkassenpflicht besteht. (Natürlich muss die eventuelle Überschreitung der Umsatzgrenzen auch weiterhin im Auge behalten werden!)

## **Verletzung der Registrierkassenpflicht**

Wird per 1.4.2016 trotz bestehender Verpflichtung keine Registrierkasse verwendet, kann diese Finanzordnungswidrigkeit mit bis zu € 5.000 bestraft werden; unter bestimmten Voraussetzungen (Lieferschwierigkeiten des Kassenherstellers oder technische Probleme trotz rechtzeitiger Veranlassung) sind bis 30.6.2016 keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten.

Davon unabhängig führt die Nichtverwendung einer Registrierkasse in Fällen bestehender Registrierkassenpflicht zum Verlust der gesetzlichen Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, was (Zu-) Schätzungen nach sich ziehen kann, wobei sämtliche möglichen nachteiligen abgabenrechtlichen Auswirkungen (Verfolgung und Bestrafung von Abgabenverkürzungen und -hinterziehungen) bereits ab 1.1.2016 schlagend werden (bzw bleiben).

## **Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht für Barumsätze**

Ab 1.1.2016 ist für jeden Barumsatz – auch wenn keine Registrierkassenpflicht besteht! – ein (vom Empfänger verpflichtend entgegenzunehmender) Beleg auszustellen, welche Pflicht auch für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Gemeinde gilt.

Die Nichtausfolgung eines Beleges ist mit bis zu € 5.000 Strafe bedroht.

## **Nähere Informationen**

Alle derzeit verfügbaren und für die Gemeinden relevanten Dokumente finden Sie auf unserer Homepage unter <http://gemeindebund.steiermark.at/cms/index.php?id=1374>:

1. Informationen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) von der Homepage des BMF (Stand 16.11.2015) zur Registrierkassenpflicht sowie zur Aufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
2. BAO-Novellierung (BGBl I 118/2015 samt Inkrafttretensbestimmungen)
3. Erläuterungen zur BAO-Novellierung durch BGBl I 118/2015
4. BAO in der Fassung BGBl I 118/2015
  - in der derzeit anzuwendenden Fassung
  - in der ab 1.1.2016 anzuwendenden Fassung
  - in der ab 1.1.2017 anzuwendenden Fassung
5. Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

6. Erläuterungen zur RKSV
7. Barumsatzverordnung (BarUV 2015)
8. Kassenrichtlinie (KRL 2012)
9. Erlass des BMF vom 12.11.2015 zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (GZ: BMF-010102/0012-IV/2/2015)

*Mit besten Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer